

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBI. S. 1206, 1313) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter oder Katzenhalterinnen in der Samtgemeinde Tarmstedt, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Mikrochip-Kennung ist in ein Tierregister einzutragen. Dies gilt für alle Katzen, die den 5. Lebensmonat vollendet haben.

Die Kastration und die Mikrochip-Kennung sind von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit des Tieres aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 28.02.2023

Moje
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)